

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 17. Februar 1906.

No. 5.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Ausgabe von 50 Rupie-Banknoten durch die Deutsch-Ostafrik. Bank. —

Bekanntmachung.

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1905, Amtlicher Anzeiger No. 31.

Die Deutsch-Ostafrikanische Bank hat zufolge des ihr in § 7 der Konzession des Reichskanzlers vom 15. Januar 1905 verliehenen Rechts nunmehr auch mit der Ausgabe von Noten begonnen, die auf den Betrag von fünfzig Rupien lauten und im Schutzgebiet ausgestellt sind.

Die öffentlichen Kassen des Schutzgebiets werden ermächtigt, diese Wertzeichen bis auf Weiteres bei allen den Nennwert der Noten errei-

chenden oder übersteigenden Zahlungen zu ihrem Nennwerte in Zahlung zu nehmen.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Bank zur Einlösung der ausgegebenen und zum Ersatz beschädigter Noten gegen Münzen, die im ostafrikanischen Schutzgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind, wird auf die in der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1905 abgedruckten §§ 10 und 11 der Konzession Bezug genommen.

Daressalam, den 15. Februar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen

J.-No. 1752.